

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) in Verbindung mit § 19 Absatz 4 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Sulzburg am 23.01.2025 die 7. Änderung der Satzung vom 18.10.2001 zuletzt geändert am 26.01.2017 beschlossen:

§ 1 Entschädigung des Ortsvorstehers

Der § 3 „Entschädigung des Ortsvorstehers“ wird wie folgt geändert:

Der Ortsvorsteher erhält als Ehrenbeamter auf Zeit eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 50 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister nach § 2 Abs. 1 und § 7 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (AufwEntG in der jeweils gültigen Fassung) in Verbindung mit der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher erhalten würde. Es gilt die Größengruppe der Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von mehr als 500 bis 1000 (§ 9 Abs. 1 Satz 4 AufwEntG). Mit dieser Entschädigung ist gleichzeitig die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates sowie die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen anderer Gremien, soweit diese in der Eigenschaft als Ortsvorsteher erfolgt, abgegolten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzburg, 23. Januar 2025

Dirk Blens
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, 23. Januar 2025

Dirk Blens
Bürgermeister